



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

381
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 07. November 2022

Nummer 45

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
499.	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen	Seite 382	
500.	Verbandssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 14. Juni 2022 ¹	Seite 382	
501.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dächelsberg/Ließemer Berg“ Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis vom 17. Oktober 2022	Seite 389	
502.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21. Oktober 2022 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“	Seite 394	
503.	Zulassung von Ausnahmen gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV für das Heizkraftwerk Merkenich in Köln – Kessel 6 mit Wirbelschichtfeuerung (Braunkohle) der Firma RheinEnergie AG	Seite 396	
504.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling	Seite 396	
505.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik 51377 Leverkusen	Seite 397	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
506.	Verlust Dienstsiegel hier: Stadt Aachen	Seite 397	
			507. Bekanntmachung des Erftverbandes Seite 397
			508. Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette Seite 398
			509. Zweckverbandsversammlung des Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Aachen Seite 398
			510. Bekanntmachung der Tagesordnung für die 40. Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur Seite 398
			E Sonstiges
			511. Liquidation h i e r : Aachener Pferdesportverein e. V. Seite 398
			512. Liquidation h i e r : Die Jungs e.V. Seite 398
			513. Liquidation h i e r : Förderverein Bücherei Steinbüchel e. V. Seite 398
			514. Liquidation h i e r : Lemmerz-Freibad-Initiative e. V. Seite 398
			515. Liquidation h i e r : Stadterforscher e. V. Seite 399
			516. Liquidation h i e r : Briefmarken-Sammler-Vereinigung Jülich e. V. Seite 399
			Beilage: Karte DIN A3; Naturschutzgebiet Dächelsberg/ Ließemer Berg

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2022 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Dienstag, den 27. Dezember 2022 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 19. Dezember 2022, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 02. Januar 2023 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2023 erscheint am Montag, den 09. Januar 2023.

Hierzu ist am Montag, den 02. Januar 2023, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

499. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216

Köln, den 31. Oktober 2022

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (SGV. NRW. 7134) habe ich folgende Sachverständige zu Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen bestellt:

Für den Zeitraum 1. November 2022 bis

31. Oktober 2027:

zum Vorsitzenden
Herr Dipl.-Ing. Bernd Pützer, Hellenthal-Udenbreth

zum weiteren Mitglied
Herr Dipl.-Ing. Robert Rang

Für den Zeitraum

1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027

zum weiteren Mitglied
Frau Manuela Schnichels, Blankenheim

Im Auftrag
gez. G i m b o r n

ABl. Reg. K 2022, S. 382

500. Verbandssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 14. Juni 2022¹

Gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988, das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979, das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist sowie dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Art. 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2022 folgende Ergänzung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Rechtsform, Name, Sitz und
Dienstsiegel

- (1) Die Verbandsmitglieder StädteRegion Aachen (ohne die Stadt Aachen), Stadt Aachen sowie Kreis Düren bilden einen Zweckverband, der in seiner Rechtsform eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Der Kreis Euskirchen wird mit Wirkung ab dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln weiteres Verbandsmitglied. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Entsorgungsregion West“ (ZEW). Er hat seinen Sitz in Eschweiler.
- (2) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 in der jeweils geltenden Fassung. Dieses enthält die Inschrift „Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)“ und das Landeswappen.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften StädteRegion Aachen (ohne die Stadt Aachen), Stadt Aachen, Kreis Düren und Kreis Euskirchen.

§ 3

Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen wurden. Der Umfang der übertragenen Aufgaben ergibt sich aus der Anlage 1 für die StädteRegion Aachen (ohne die Stadt Aachen), aus der Anlage 2 für die Stadt Aachen, aus der Anlage 3 für den Kreis Düren und aus der Anlage 4 für den Kreis Euskirchen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LKrWG NRW wahr.

- (2) Der Zweckverband kann zur Durchführung der ihm mit befreiender Wirkung übertragenen Aufgaben die erforderlichen Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW erlassen. § 3 Abs. 3 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

Der Zweckverband hat das Recht, zur Deckung der ihm im Rahmen der übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen Gebühren und Beiträge in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben (§ 19 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW). § 12 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

- (3) Soweit Aufgaben bei den Verbandsmitgliedern verbleiben, stehen ihnen insoweit das Recht und die Pflicht zum Erlass von Satzungen, zur Erhebung von Gebühren sowie zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes zu.

Bei der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes für das gesamte Verbandsgebiet übernimmt der Zweckverband die Vorgaben der von seinen Verbandsmitgliedern für die bei ihnen verbliebenen Aufgaben erstellten Abfallwirtschaftskonzeptes.

- (4) Der Zweckverband darf Abfälle von außerhalb des Verbandsgebietes zur Beseitigung übernehmen. Er kann dazu öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen. Die Vorschriften des 11. Teils der GO NRW (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) bleiben unberührt.
- (5) Soweit sich der Zweckverband an Gesellschaften beteiligt, die der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes dienen, kann festgelegt werden, welche Mitglieder des Zweckverbandes die aus der Beteiligung resultierenden Rechte als Mitglieder wahrnehmen dürfen und zugleich unter Freistellung der anderen Mitglieder sämtliche Pflichten und Haftungen übernehmen.

§ 4

Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat, soweit ihm Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen wurden (vgl. § 3 Abs. 1 i. V. m. den Anlagen 1, 2, 3 und 4), anzustreben, bestehende Beteiligungen der Zweckverbandsmitglieder an Unternehmen und Verbänden, die gleichen oder ähnlichen Aufgaben dienen wie der Zweckverband, anstelle seiner Verbandsmitglieder zu übernehmen.
- (2) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Verpflichtungen einen Dritten gemäß § 22 KrWG beauftragen.

§ 4a

Ziele des Zweckverbandes

Verpflichtung zur Berücksichtigung der Regelungen der Kreislaufwirtschaft und zur Einhaltung des Klimaschutzes

- (1) Der Zweckverband hat bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die Kreislaufwirtschaft (Vermeidung und Verwertung von Abfällen) zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch, Klima und Umwelt bei der Erzeugung, Bewirtschaftung und Entsorgung von Abfällen sicherzustellen.
- (2) Die Ressourcenschonung wird durch geeignete Maßnahmen gefördert und umgesetzt, wie z. B. bei der Gewinnung von Wertstoffen und Energie aus Abfällen, Information und Beratung über Recycling, Ressourcenschonung und Klimaschutz.
- (3) Der Zweckverband verpflichtet sich im Rahmen der ihm als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger gemäß § 4 übertragenen Aufgaben, vorbildlich klimaneutral im Sinne des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und aller weiteren hiermit zusammenhängenden Bundes-, Landesgesetze und Verordnungen zu werden.
- (4) Der Zweckverband verpflichtet sich, alle Möglichkeiten zu nutzen, die nationalen sowie internationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Dabei wird der Zweckverband die Entwicklung zu einer nachhaltigen und ressourceneffizienten Produktions- und Konsumweise in der Region vorantreiben.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind gemäß § 14 GkG NRW die Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsteher.

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses und der Verbandsvorsteher die der Betriebsleitung entsprechend §§ 2, 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 18 Abs. 3 GkG NRW wahr.

§ 6

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je sieben stimmberechtigten vertretungsberechtigten Personen je Verbandsmitglied. Die Bestellung dieser vertretungsberechtigten Personen erfolgt aus der Mitte der jeweiligen Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes. Für jede vertretungsberechtigte Person wird eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung bestellt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitglieds entfallen (§ 15 Abs. 2, 3 GkG NRW).
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers gemäß § 9 begründet ist.

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- 1) die Satzungen des Verbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung und über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
- 2) die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Vertreters (vgl. § 9 dieser Satzung),
- 3) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters (stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung),
- 4) die Einstellung einer Geschäftsleitung (Geschäftsführer) auf Vorschlag des Verbandsvorstehers zu dessen Entlastung,
- 5) die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- 6) die Aufnahme einer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der GO NRW,
- 7) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG NRW),
- 8) den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 250 000 € übersteigt,
- 9) die Aufnahme von Krediten über 250 000 € sowie die Bestellung von Sicherheiten,

- 10) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 100 000 € übersteigt,
 - 11) die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 250 000 € übersteigt,
 - 12) die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Gegenstandswert den Betrag von 50 000 € übersteigt,
 - 13) den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vergleich bzw. Erlass gewährte Nachlass den Betrag von 5 000 € übersteigt,
 - 14) die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen mit einem Auftragsvolumen von über 50 000 € sowie Dienstleistungsverträgen mit einem Jahresvolumen von über 50 000 €,
 - 15) den Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen in Höhe von mehr als 50 000 €/Jahr,
 - 16) die Wirtschaftsführung in Form eines Finanz- und Wirtschaftsplans,
 - 17) die Benennung des Abschlussprüfers,
 - 18) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 19) den Erfolgsplan/Wirtschaftsplan,
 - 20) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens zehn, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist oder die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ausnahmen vorsieht.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. § 113 Abs. 5 GO NRW bleibt davon unberührt.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit (§ 20 Abs. 1 Satz 1 GkG NRW). Beschlüsse zur Änderung der Auf-

gaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW). Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, sind nur die vertretungsberechtigten Personen dieser Mitglieder stimmberechtigt. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen des Zweckverbandes handelt, sind nur diejenigen vertretungsberechtigten Personen der Mitglieder, die Rechte an der Beteiligung innehaben, stimmberechtigt. Entgegen der Regelung in Satz 5 haben Mitglieder, die keine Rechte an der Beteiligung innehaben, ein Stimmrecht, wenn diese Entscheidungen Auswirkungen auf die vom Zweckverband bzw. vom jeweiligen Mitglied zu erhebenden Gebühren haben, soweit nichts Gegenteiliges in einer Einstandsvereinbarung geregelt wurde.

- (6) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (7) Weiteres regelt im Einzelnen die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes, vgl. § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 8

Ersatz von Auslagen und des Verdienstauffalls, Sitzungsgeld

Die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung (vertretungsberechtigte bzw. stellvertretungsberechtigte Personen) und der Verbandsvorsteher erhalten für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Verbandsversammlung gemäß § 17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls. § 45 GO NRW findet Anwendung. Nicht stimmberechtigte teilnehmende sonstige Mitglieder sowie Berater, Geschäftsleitungen und Fachleute erhalten kein Sitzungsgeld. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes.

§ 9

Verbandsvorsteher und Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher führt gemäß § 16 Abs. 2 GkG NRW die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (2) Die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, wird auf den Verbandsvorsteher übertragen.
- (3) Der Verbandsvorsteher wird vorbehaltlich der in Satz 3 ermöglichten Ausnahmen aus dem Kreis der Haupt-

verwaltungsbeamten der Mitglieder des Zweckverbandes von der Verbandsversammlung gewählt. Für den Zweckverband sind dies der Städtereionsrat der StädteRegion Aachen, der Oberbürgermeister der Stadt Aachen, der Landrat des Kreises Düren oder der Landrat des Kreises Euskirchen.

Abweichend von Satz 1 wird mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten eine Person aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten eines Verbandsmitglieds zum Verbandsvorsteher des Zweckverbandes gewählt.

(4) Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von zwei Jahren gemäß § 16 Abs. 1 GkG NRW gewählt. Der Hauptverwaltungsbeamte wird in dieser Funktion von seiner Vertretung im Hauptamt (stellvertretender Verbandsvorsteher) für diesen Zeitraum vertreten.

Die Vertretung des Verbandsvorstehers, die gemäß Abs. 3 Satz 3 nicht Hauptverwaltungsbeamte ist, kann durch einen anderen leitenden Bediensteten der zum Zweckverband zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, der nicht Vertreter des Verbandsvorstehers in seinem Hauptamt ist, wahrgenommen werden. Als leitende Bedienstete im Sinne der Abs. 3 und 4 kommen ausschließlich Mitglieder des Verwaltungsvorstands des Verbandsmitglieds gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 GO NRW oder diesen Wahlbeamten in der Führungsfunktion vergleichbare Personen in Betracht.

(5) Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes wechseln sich hinsichtlich der Bestellung des Verbandsvorstehers im Zwei-Jahres-Rhythmus ab. Die Wahl des Verbandsvorstehers gemäß Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 sowie gemäß Abs. 4 erfolgt nach der Reihenfolge der in Abs. 3 Satz 2 genannten Abfolge der genannten Mitglieder.

In der Folge findet der Zwei-Jahres-Rhythmus auch Anwendung auf die Wahrnehmung der Funktion der Stellvertretung des Verbandsvorstehers gemäß Abs. 4 nach der Reihenfolge der in Abs. 3 Satz 2 genannten Abfolge der genannten Mitglieder.

(6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreter lädt zur Verbandsversammlung ein und eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung, auf der er die Ordnung handhabt. Die Regelungen der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes finden Anwendung. Im Übrigen gelten die Vorschriften des 6. Teils der GO NRW entsprechend.

(7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird für die Dauer von zwei Jahren von einem Verbandsmitglied gestellt, welches nicht gleichzeitig gemäß der Abs. 1-5 den Verbandsvorsteher stellt. Sofern der Vorsitzende der Verbandsversammlung nicht aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten gewählt wird, wird mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten eine Person aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten (im Sinne des Abs. 4 Satz 3) des betroffenen Verbandsmitglieds zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.

Aus der Mitte der Verbandsversammlung wird für die Dauer von zwei Jahren eine vertretungsberechtigte Person eines Verbandsmitgliedes zur stellvertretungsberechtigten Person des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt (stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung). § 15 Abs. 4 GkG NRW findet Anwendung.

(8) Die Amtszeiten des Verbandsvorstehers, des stellvertretenden Verbandsvorstehers, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung enden grundsätzlich nach Ablauf von zwei Jahren. Sie endet vorzeitig, wenn der Verbandsvorsteher oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Wählbarkeitsvoraussetzungen für diese Funktionen verliert.

§ 10 Personal

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Bedienstete hauptberuflich einzustellen.

(2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Verbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom IT. NRW veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

(3) Bedienstete, die im Rahmen einer Erweiterung der Aufgabenübertragung von einem Verbandsmitglied übernommen worden sind, sind im Falle einer Änderung des Übertragungsumfanges von dem betreffenden Verbandsmitglied auf Verlangen des Zweckverbandes zurück zu übernehmen.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleitung des Zweckverbandes

(1) Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der Zweckverband eine Geschäftsstelle ein, deren Aufgabenumfang der Verbandsvorsteher regelt. Die Geschäftsstelle besteht aus mehreren Bediensteten, die unmittelbar dem Verbandsvorsteher unterstehen.

(2) Der Geschäftsleitung (Geschäftsführer) können zur Entlastung, mit Zustimmung des Verbandsvorstehers, durch die Verbandsversammlung Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden (§ 16 Abs. 3 GkG NRW).

§ 12 Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge gemäß § 3 Abs. 2 dieser

Satzung, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

- (2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Gesamteinwohner im Verbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Für die StädteRegion Aachen wird die Einwohnerzahl um die Einwohnerzahl der Stadt Aachen saldiert.

Maßgeblich ist die vom IT. NRW veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

- (3) Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden.

Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß der EigVO NRW (§ 18 Abs. 3 GkG NRW).

- (2) Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplanes sind wie folgt gegenseitig deckungsfähig:

- die Personalkosten untereinander
- die übrigen Verwaltungskosten untereinander
- alle übrigen Ausgaben / Kosten untereinander.

Ist trotz Ausnutzung der Deckungsfähigkeit der jeweiligen Ansätze und Einsparmöglichkeiten ein erfolgsgefährdender Minderertrag zu erwarten, ist die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Ein solcher erfolgsgefährdender Minderertrag oder Mehraufwand liegt vor, wenn folgende Beträge überschritten werden:

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| - bei den Personalkosten | 5 000 € |
| - bei den übrigen Verwaltungskosten | 15 000 € |
| - bei den übrigen Ausgaben/Kosten | 1 200 000 € |

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu unterrichten.

Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) die Ansätze des Erfolgsplanes trotz gegenseitiger Deckungsfähigkeit um mehr als 2 500 000 € von dem für das laufende Wirtschaftsjahr von der Verbandsversammlung beschlossenen Erfolgsplan abweichen oder
- b) weitere Investitionen erforderlich werden oder

- c) weitere höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder

- d) weitere Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden.

- (3) Der Zweckverband ist von den drei Mitgliedern StädteRegion Aachen (ohne die Stadt Aachen), Stadt Aachen und Kreis Düren zu jeweils gleichen Teilen mit einem Stammkapital von insgesamt 25 500 € entsprechend § 9 Abs. 2 EigVO NRW ausgestattet worden. Der Kreis Euskirchen leistet vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Beitritts eine entsprechende Einlage in Höhe von 8 500 €, so dass sich ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zum Zweckverband das Stammkapital auf insgesamt 34 000 € erhöht.

§ 14

Rechnungsprüfung

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Rechnungsprüfung der Rechnungsprüfungsämter der StädteRegion Aachen (ohne die Stadt Aachen), der Stadt Aachen, des Kreises Düren oder des Kreises Euskirchen.

- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern stehen die Befugnisse und Rechte gemäß § 103 GO NRW zu. Dabei wird die Prüfung der Jahresrechnung der Prüfung des Jahresabschlusses gleichgesetzt.

- (3) Die Rechnungsprüfungsämter stimmen sich untereinander über die Aufgabenwahrnehmung und -durchführung ab. Federführend ist jeweils das Rechnungsprüfungsamt der Mitgliedskörperschaft, die den Verbandsvorsteher stellt. Das federführende Rechnungsprüfungsamt kann sich bei der Aufgabenwahrnehmung der Amtshilfe der anderen Rechnungsprüfungsämter bedienen.

- (4) Zum Zwecke der Wahrnehmung der Befugnisse und Rechte hat das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, das Recht zum Betreten der Büro- und Betriebsräume des Zweckverbandes sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Zweckverbandes.

- (5) Der Zweckverband kann weitergehende Prüfaufträge bei den unter § 9 Abs. 3 dieser Satzung genannten Hauptverwaltungsbeamten stellen oder Aufträge an unabhängige Wirtschaftsprüfer erteilen.

- (6) Näheres regelt die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) für den Zweckverband.

§ 15

Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Verbandsgründung oder Aufgabenübertragung

- (1) Die Verbandsmitglieder stellen sich gegenseitig für Ansprüche, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Verbandsgründung oder vor dem späteren Beitritt bzw. der Aufgabenübertragung dem Grunde nach entstanden sind, frei.

- (2) Die vorstehenden Haftungsfreistellungen gelten auch zugunsten des Zweckverbandes.

- (3) Auf die Haftungsfreistellung für die Verbandsmitglieder untereinander kann sich ein Verbandsmitglied dann nicht berufen, wenn es für die vor Verbandsgründung oder vor dessen Erweiterung bzw. Aufgabenübertragung dem Grunde nach entstandenen Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten mitursächlich war bzw. ist. Dies gilt wiederum auch zugunsten des Zweckverbandes.

§ 16

Beitritt sowie einseitige Kündigung von Verbandsmitgliedern

- (1) Dem Zweckverband können weitere Verbandsmitglieder beitreten. Dies bedarf der Neufassung bzw. Ergänzung der Verbandssatzung.
- (2) Im Rahmen des Beitrittes weiterer Mitglieder kann der Zweckverband eine Ausgleichsregelung gemäß § 12 GkG NRW (Einstandsvereinbarung) zum Ausgleich von Vor- und Nachteilen, die sich aus dem Beitritt zum Zweckverband insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben und der Anteile an Unternehmen und Anlagen, an denen der Zweckverband unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (vgl. § 4 Abs. 1), durch schriftliche Vereinbarung mit dem neuen Mitglied treffen.
- (3) Die einseitige Kündigung der Mitgliedschaft eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband ist frühestens nach zehn Mitgliedsjahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefs gegenüber dem Vorstandsvorsteher zu erklären. Bei Ausscheiden eines Verbandsmitglieds bedarf es einer Berichtigung der Verbandssatzung.
- (4) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Verbandsmitglied innerhalb von zwei Jahren nach dessen Ausscheiden geltend machen. Das ausgeschiedene Verbandsmitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt festgesetzten Gebühren nach § 3 Abs. 2 und Umlagen nach § 12 verpflichtet.
- (5) Im Zusammenhang mit der Kündigung eines Verbandsmitglieds ist eine Vereinbarung (Auseinandersetzungsvereinbarung) zu treffen, welche eine Einigung über die mit der Kündigung verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten enthält und einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der verbleibenden Mitglieder und den Interessen des ausscheidenden Mitglieds gewährleistet (§ 9 Abs. 2 Nr. 3, § 20 Abs. 1 GkG NRW). Dies erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben und der Anteile an Unternehmen und Anlagen, an denen der Zweckverband unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (vgl. § 4 Abs. 1).

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu treffen. Bis zum Abschluss dieser Vereinbarung kann der Verband nicht aufgelöst werden. Nach seiner Auflösung gilt der Zweckverband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert (§ 20 Abs. 1, 4 und 5 GkG NRW).
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 haften alle Verbandsmitglieder, insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben und der Anteile an Unternehmen und Anlagen, an denen der Zweckverband unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (vgl. § 4 Abs. 1), auch nach der Auflösung des Zweckverbandes für dessen Verbindlichkeiten, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

§ 18

Erklärungen

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sie sind von dem Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter (stellvertretender Vorstandsvorsteher) oder von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen (§ 16 Abs. 4 GkG NRW). Zum unterschreibungsberechtigten Bediensteten wird der Geschäftsführer des Zweckverbandes bestimmt.

§ 19

Umlaufbeschlüsse gemäß § 15b GkG NRW

- (1) Wenn und solange gemäß § 14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (IfSBG-NRW) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist, dürfen Entscheidungen über eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder der Verbandsversammlung geben ihre Stimme über den betreffenden Beschlussvorschlag im Fall des Satzes 1 mit Einzelschreiben oder im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.
- (2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 1 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 20

Datenschutz, Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Zweckverband gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch im Verhältnis zu Dritten.
- (2) Personenbezogene Daten der Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden ausschließlich zu mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Alle anderen Satzungen, ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Zweckverband Entsorgungsregion West öffentlich bekannt gemacht.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

Anlage 1 zur Verbandssatzung des ZEW – StädteRegion Aachen

Die StädteRegion Aachen (ohne die Stadt Aachen) überträgt ihre Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vollumfänglich auf den Zweckverband.

Anlage 2 zur Verbandssatzung des ZEW – Stadt Aachen

A. Die Stadt Aachen überträgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger folgende Aufgaben auf den Zweckverband

1. die Verwertung (thermische Behandlung) und Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen,
2. den Betrieb der ZMD Alsdorf-Warden einschließlich der dort befindlichen Kompostierungsanlage sowie die Rekultivierung, Nachsorge und Sanierung des Deponiegeländes der ZMD einschließlich der dortigen Kompostierungsanlage,
3. den Betrieb der Müllverbrennungsanlage Weisweiler,
4. Planung, Bau und Betrieb der Zentraldeponie Kreis Aachen II (Umsetzung und Fortentwicklung des Zwischennutzungskonzeptes),
5. die Entsorgung von Bio- und Grünabfällen aus dem Stadtgebiet Aachen einschließlich des Betriebes des Kompostplatzes Aachen-Brand. Hiervon ausgenommen ist die Einsammlung der Bio- und Grünabfälle,
6. die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus dem Stadtgebiet Aachen, bestehend aus der mobilen Schadstoffsammlung, der Vorhaltung einer stationären Annahmestelle im Stadtgebiet und der Bedarfsentsorgung in städtischen Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten,
7. die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts betreffend die übertragenen Aufgaben.

B. Die Stadt Aachen überträgt mandatierend ab dem 1. April 2018 als Aufgabe auf den Zweckverband

die Nachsorge, den Betrieb des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und die ggfs. erforderliche Sanierung der Deponie Maria Theresia.

Anlage 3 zur Verbandssatzung des ZEW – Kreis Düren

Der Kreis Düren überträgt seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vollumfänglich auf den Zweckverband.

Von dieser Übertragung sind die Aufgaben des Betriebes, der Rekultivierung und der Nachsorge der Deponien Horm, Inden und Stetternich ausgenommen.

Anlage 4 zur Verbandssatzung des ZEW – Kreis Euskirchen

Der Kreis Euskirchen überträgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger folgende Aufgaben zu den unten genannten Zeitpunkten auf den Zweckverband:

1. die Entsorgung (Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Beseitigung) der im Gebiet des Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 LKrWG NRW, soweit diese unter Ziff. 2 aufgeführt sind,
2. die Übertragung der Entsorgungspflichten gemäß Nr. 1 umfasst folgende Abfälle nach Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu den nachfolgend genannten Zeitpunkten, soweit diese nicht von der Entsorgungspflicht des Kreises nach seiner Abfallsatzung in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen sind:

Zum 1. Januar 2023:

- ASN 20 03 07 Sperrmüll

Zum 1. Januar 2025:

- ASN 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle)
- ASN 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
- ASN 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- ASN 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- ASN 02 03 04 für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- ASN 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- ASN 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- ASN 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- ASN 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- ASN 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
- ASN 04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)

- ASN 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
 - ASN 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
 - ASN 07 02 13 Kunststoffabfälle
 - ASN 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
 - ASN 09 01 07 Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
 - ASN 09 01 08 Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
 - ASN 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
 - ASN 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
 - ASN 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
 - ASN 15 01 05 Verbundverpackungen
 - ASN 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
 - ASN 17 02 03 Kunststoffe
 - ASN 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
 - ASN 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
 - ASN 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
 - ASN 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
 - ASN 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
 - ASN 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
 - ASN 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
 - ASN 20 01 11 Textilien
 - ASN 20 01 39 Kunststoffe
 - ASN 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
 - ASN 20 03 02 Marktabfälle
3. die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes betreffend die übertragenen Aufgaben zu dem jeweils unter Ziff. 1 angegebenen Zeitpunkt.
4. Der Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums Mechernich als Abfallentsorgungsanlage verbleibt in der Zuständigkeit des Kreises Euskirchen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

5. Die Aufgabe des Transports der gemäß Nr. 1 und 2 genannten Abfälle vom Abfallwirtschaftszentrum Mechernich zu den Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes obliegt dem Zweckverband im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer Sitzung am 14. Juni 2022 beschlossene, Änderung und Neufassung der Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 25. Oktober 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-5.2-ZEW

Im Auftrag
gez. R ö s n e r

Abl. Reg. K 2022, S. 382

**501. Ordnungsbehördliche Verordnung
über das
Naturschutzgebiet
„Dächelsberg/Ließemer Berg“
Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis
vom
17. Oktober 2022**

Aufgrund des § 22 Absätze 1, 2 und 4 und des § 23 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der geltenden Fassung (FNA 791-9) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. 568) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 25 Satz 2 und 27 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde gemäß § 20 Absatz 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792):

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

- (2) Das Gebiet umfasst einen ehemaligen Steinbruch, Wälder und eine strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Wachtberg-Oberbachelm, Wachtberg-Niederbachelm und Ließem.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Dächelsberg/Ließemer Berg“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 55 Hektar und umfasst in der Gemeinde Wachtberg in der Gemarkung Ließem die Fluren 8 und 9, in der Gemarkung Niederbachelm die Fluren 1 und 6 sowie in der Gemarkung Oberbachelm die Flur 3. Alle Fluren sind teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen und Flächen des geschützten Gebietes sind grün- und blauflächig in der Verordnungskarte im Maßstab 1:4500 (Amtliche Basiskarte) dargestellt. Das wertvolle Grünland ist als blaue Fläche und das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW als vegetationskundlich wertvoll kartiertes Grünland ist mit einer Kreuzschraffur gekennzeichnet.
- (3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln - höhere Naturschutzbehörde
- b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises - untere Naturschutzbehörde
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
- zur Erhaltung des ehemaligen Steinbruches mit überwiegend nährstoffarmen Biotopen, z. B. Magerrasen, Ruderalgesellschaften, Felswänden und Wasserflächen,
 - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der artenreichen, überwiegend extensiv genutzten Grünlandgesellschaften insbesondere von mageren Glatthaferwiesen, Magergrünland und feuchtem bis nassem Grünland,
 - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der vielfältig ausgebildeten Gebüsche, Hecken, Gehölzgruppen, Streuobstwiesen, Saumgesellschaften und Brachen, die in einem engen Mosaik mit weiteren Biotopen und den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen liegen;
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellen,

Fließgewässern und weiteren Feuchtbiotopen,

- zur Erhaltung der strukturreichen Laubwälder, insbesondere der durchgewachsenen Nieder- und Mittelwälder und ehemaligen Kopfbuchenbestände sowie der übrigen naturnahen Laubwaldbestände, die durch einen hohen Alt- und Totholzanteil gekennzeichnet sind,
 - zur Erhaltung einer überwiegend extensiv genutzten, reich strukturierten Kulturlandschaft, die durch eine große Struktur- und Biotopvielfalt geprägt und typisch für den Naturraum ist,
 - zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung von Lebens- und Rückzugsräumen zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften insbesondere Pflanzen z.B. Klappertopf, Vögel z. B. Kleinspecht, Teichrohrsänger, Schwarzkehlchen, Feldlerche und Uhu, Reptilien z. B. Schlingnatter, Amphibien z. B. Springfrosch sowie Schmetterlinge z. B. Schwalbenschwanz, Heuschrecken z. B. Rote Keulenschrecke und andere Insekten,
 - der herausragenden Bedeutung des Gebietes im Biotopverbund;
- b) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere
- zur Erhaltung der Basalt-Trichterkupe und des in den Taschen zwischen den Basaltauflagerungen anstehenden verwitterten Trachyttuffs im südlichen Teil des Naturschutzgebietes,
 - zur Erhaltung der dort auftretenden schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archive der Naturgeschichte;
- c) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, insbesondere aufgrund
- des abwechslungsreichen Landschaftsbildes einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit einem kleinräumigen Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen und kulturraumtypischen Nutzungsstrukturen,
 - der Vorkommen an seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotopen.

§ 4

Verbote

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen

- zu errichten, zu beseitigen, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Reitplätze, Paddocks, sowie Einfriedungen aller Art; ausgenommen sind:
- a) ortsübliche und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
 - b) ortsübliche Weidezäune für Nutztiere unter Beachtung des Verbotes Nr. 25,
 - c) ortsübliche Tränkeeinrichtungen in Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung unter Beachtung des Verbotes Nr. 25;
2. Straßen, Plätze, Wege - einschließlich Forstwirtschaftswege und Reitwege - oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, anzulegen, zu befestigen, zu erweitern oder auszubauen;
 3. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018 einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, ausgenommen sind: gesetzlich vorgeschriebene Schilder, Ausnahmen können zugelassen werden für: Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
 4. ober - oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern Ausnahmen können zugelassen werden für: die Verlegung und Änderung von Tränkeleitungen und Tränken für den landwirtschaftlichen Gebrauch;
 5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
 6. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 7. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
 8. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
 9. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten auch im Rahmen von Freizeitaktivitäten z. B. Geocaching;
 10. Fahrzeuge einschließlich Wohnwagen und Anhänger sowie Geräte aller Art abzustellen;
 11. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
 12. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
 13. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
 14. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten und zu landen;
 15. mit Flugmodellen einschließlich Drohnen zu starten, zu landen und das Gebiet zu überfliegen, Ausnahmen können zugelassen werden für: Drohnenflüge insbesondere für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und jagdliche Zwecke oder für das Naturschutzmanagement;
 16. Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Baden oder Schwimmen;
 17. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer und Sohlen zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen;
 18. zu angeln oder sonstige fischereiliche Nutzung zu betreiben;
 19. Quellen, Quellsümpfe oder deren feuchtegeprägte Umgebung zu beeinträchtigen oder zu verändern;
 20. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen, Ausnahmen können zugelassen werden für: die Einleitung von Niederschlagswasser;
 21. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aufzubringen, einzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
 22. Böden zu walzen, zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
 23. Grünland in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. März zu beweiden;
 24. wertvolle Grünlandflächen (blaue Fläche) nach dem 15. März des jeweiligen Jahres abzuschleppen, Ausnahmen können zugelassen werden für: das Abschleppen bei ungewöhnlich kalter oder nasser Witterung bis zum 15. April;
 25. Auwälder, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden oder Streuobstbäume durch Beweidung zu schädigen;
 26. Dünger (chemisch-synthetische sowie organische Düngemittel wie z. B. Gülle und Gärprodukte) auf landwirtschaftlich ungenutzten Flächen sowie im Bereich des wertvollen Grünlandes (blaue Fläche) auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen, Ausnahmen können zugelassen werden für: die extensive Erhaltungsdüngung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich des wertvollen Grünlandes (blaue Fläche)
 27. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) auf Dauergrünland anzuwenden; Ausnahmen können zugelassen werden für: Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde oder aus anderen Gründen problematische Arten, z. B. Ackerkratzdistel und Stumpfblättrigem Ampfer;

28. Düngemittel zu lagern, Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen oder Heu-, Stroh- oder Silageballen länger als sieben Tage zu lagern;
29. Brachflächen oder Grünlandflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln (als Umbruch gilt auch der Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat) sowie im Bereich des wertvollen Grünlandes (blaue Fläche) Nachsaaten vorzunehmen, Ausnahmen können zugelassen werden für: Nachsaaten im wertvollen Grünland (blaue Fläche) bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe z. B. bei Schädlingsbefall oder Wildschäden;
30. wertvolles Grünland (blaue Fläche) vor dem 1. April des jeweiligen Jahres zu beweiden;
31. auf beweideten Flächen eine Zufütterung vorzunehmen;
32. wertvolles Grünland (blaue Fläche) vor dem 15. Mai des jeweiligen Jahres zu mähen;
33. bisher nicht mit Pferden beweidete Flächen mit Pferden zu beweiden;
34. Waldränder, Gehölze, Einzelgehölze und insbesondere Obstbäume zu fällen, zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen, ausgenommen ist: das Zurückdrängen der Verbuschung im Umfang des jährlichen Zuwachses auf landwirtschaftlichen Flächen;
35. wildlebende Pflanzen und Pilze aller Art oder eile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
36. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
37. Pflanzen einschließlich deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, ausgenommen ist: das Ausbringen mit Genehmigung gemäß § 40 Absatz 1 und 2 BNatSchG der zuständigen Behörde;
38. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
39. Bienenstöcke aufzustellen;
40. Bodenschutzkalkungen und die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen, Ausnahmen können zugelassen werden für: den Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
41. Erstaufforstungen oder Kahlschläge über 0,3 Hektar vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen, Laubwald in Nadelwald umzu-

wandeln oder andere im Naturraum nicht heimischen oder nicht standortgerechten Baumarten anzupflanzen, Nadelwald in oder an Bachtälern, Siefen, Binnengewässern, Quell- und Sumpfbereichen anzulegen sowie in über 90jährigen Laubwaldbeständen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres Holzeinschlag vorzunehmen;

42. Stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen und Höhlen- und Horstbäume zu fällen, ausgenommen ist: die Entnahme von liegendem Totholz von landwirtschaftlichen Flächen;
 43. Wildäcker, Wildäsaungsflächen und -fütterungen anzulegen oder vorzunehmen sowie in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf-, Auwäldern und anderen Feuchtsflächen und im Bereich des wertvollen Grünlandes (blaue Fläche) Ablenkungsfütterungen und Kirrungen vorzunehmen;
 44. im Bereich des Steinbruches die Jagd auszuüben mit Ausnahme der Wildfolge;
 45. Ansinzeinrichtungen zu errichten oder zu ändern, ausgenommen sind: offene Ansinzeileitern außerhalb von Kleinstgewässern, Feuchtbereichen, exponierten Sichtlagen und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW sowie in ausreichender Entfernung zu Horst- und Höhlenbäumen; Ausnahmen können zugelassen werden für: alle übrigen Ansinzeinrichtungen.
- (3) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatz 2 und § 5 zulassen, sofern dies in den Verboten festgelegt ist oder es sich um die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang handelt und sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Ausnahmen können darüber hinaus zugelassen werden für Maßnahmen, die den in Absatz 2 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Charakter des Gebietes und den besonderen Schutzzweck vergleichbar sind.

§ 5

Ergänzende grünlandbezogene Verbote

Für die zum Schutz des vegetationskundlich wertvollen Grünlandes ausgewiesenen und in der Karte mit einer Kreuzschraffur dargestellten Flächen, ist es - über § 4 hinaus - insbesondere verboten:

- a) die Flächen mehr als 2-mal jährlich zu mähen;
- b) die nächtliche Bewirtschaftung zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 1. März - 15. Juli jeden Jahres ausgenommen ist: die nächtliche Beweidung.

Die Verbotsvorschriften des § 4 hinsichtlich der einzelnen Bereiche bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen der § 44 BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 und § 5 bleiben:

- (1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nr. 1, 4, 5, 15, 19, 20, 22–34 und 42 sowie die Verbote des § 5;
- (2) die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2, 15, 17, 19, 40–42;
- (3) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 15, 37 und 43–45;
- (4) andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- (5) die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege, sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;
- (6) die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
- (7) die vom „Geologischer Dienst NRW“, von den geowissenschaftlichen Instituten der Hochschulen und den Naturkundemuseen betriebenen Forschungen am Gestein und Gesteinsinhalt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- (8) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
- (9) die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur

Bekämpfung von invasiven Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

- (10) bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigte Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nach Maßgabe des § 23 Absatz 3 LNatSchG NRW.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Absatz 1 LNatSchG kann die zuständige untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 und 5 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 Absatz 8 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt.
- (3) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dächelsberg/Ließemer Berg“, Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis vom 11. November 2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 48 vom 11. November 2002) wird aufgehoben.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit mit § 43 Absatz 4 LNatSchG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-1-RSK-Dächels-Ließemer

Köln, den 17. Oktober 2022

gez. Thomas Wilk
Dr. Wilk
Regierungspräsident

ABl. Reg. K 2022, S. 389

**502. Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 21. Oktober 2022
über die Teilaufhebung der Verordnung über
die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck,
Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath
und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg
im Rhein-Sieg-Kreis“**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der geltenden Fassung (FNA 791-9) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. 568) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 25 Satz 2, 27 Absatz 1 und 34 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31. August 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 für den Regierungsbezirk Köln vom 11. September 2006, wird für einen Teil des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 07.5 Hennef (Sieg) - Hospiz Bödingen, dessen Aufstellung durch den Rat der Stadt Hennef am 20. Juni 2022 beschlossen wurde, aufgehoben.

- (1) Der Aufhebungsbereich umfasst folgende Flächen: Gemeinde Hennef, Gemarkung Altenbödingen, Flur 7 für die Flurstücke 386, 590, 773 und 774 jeweils teilweise.
- (2) Die Lage der aufgehobenen Fläche ist in der Anlage zu dieser Verordnung in einer Karte im Maßstab 1:1500 mit schwarzer Kreuz-Schraffur dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung einschließlich der Anlage kann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Köln
Höhere Naturschutzbehörde
Zeughausstraße 2 – 10
50667 Köln
- b) Rhein-Sieg-Kreis
Untere Naturschutzbehörde
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
- c) Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef (Sieg)

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 4 LNatSchG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Köln, den 21. Oktober 2022

Bezirksregierung Köln
Höhere Naturschutzbehörde
Az. 51.1-7-SU-Hospiz-Bödingen

gez. Thomas Wilk
Dr. Wilk
Regierungspräsident

ABl. Reg. K 2022, S. 394

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Teilaufhebung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über das
"Landschaftsschutzgebiet in den Gemeinden Windeck,
Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und
Much sowie in den Städten Hennef und Siegburg"
im Rhein-Sieg-Kreis
vom 31.08.2006**

-  aufgehobener Bereich
-  Landschaftsschutzgebiet

Kartengrundlage: ABK, Land NRW (2021)
Datenlizenz Deutschland,
(https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_abk)

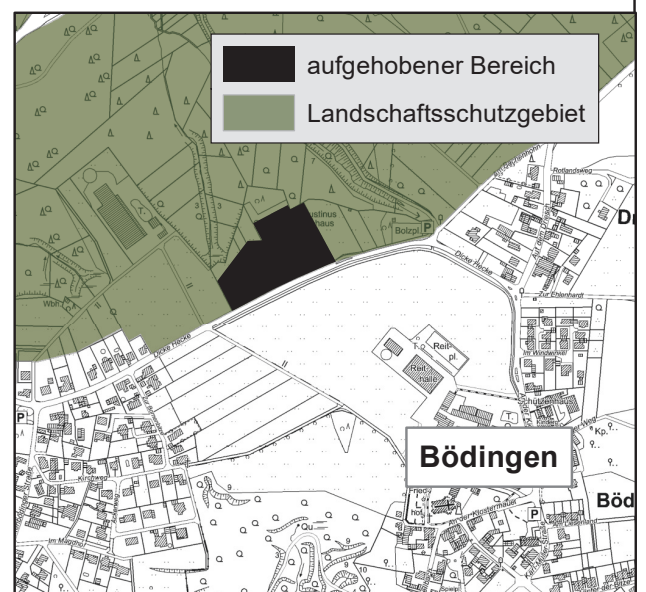
Maßstab: 1:1500

Anlage zur Verordnung vom 21.10.2022
Az.: 51.1-7-SU-Hospiz-Bödingen

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Höhere Naturschutzbehörde

St. Augustinus
Seniorenhaus

Bolzpl



503 .Zulassung von Ausnahmen gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV für das Heizkraftwerk Merkenich in Köln – Kessel 6 mit Wirbelschichtfeuerung (Braunkohle) der Firma RheinEnergie AG

Bezirksregierung Köln
Öffentliche Bekanntmachung
Az. 53.3.7-RE-HKW_MKE_K6-NO_x-Wid

Zulassung von Ausnahmen gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV für das Heizkraftwerk Merkenich in Köln – Kessel 6 mit Wirbelschichtfeuerung (Braunkohle) der Firma RheinEnergie AG

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 Nummer 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Antrag der Firma RheinEnergie AG vom 23. August 2022 beabsichtige ich, einen Ausnahmebescheid mit folgendem Tenor zu erlassen:

1 Zulassung von Ausnahmen

Aufgrund von § 23 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) -im Folgenden 13. BImSchV- werden der Firma RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln auf ihren Antrag vom 23. August 2022 für den Kessel 6 mit Braunkohlestaubfeuerung auf dem Betriebsgelände des Heizkraftwerks Merkenich, Merkenicher Hauptstraße 2, 50769 Köln, Gemarkung Köln-Worringen, Flur 89, Flurstück 972 abweichend von den Anforderungen des § 28 Abs. 8 S. 1 Nr. 3 der 13. BImSchV folgende Ausnahme von den Emissionsbegrenzungen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, gewährt:

Bis zum 31. Dezember 2025 gilt für den Betrieb des Kessels 6 für den Jahresmittelwert (JMW) ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³. Dies gilt bereits für den JMW für das Kalenderjahr 2022. Die Emissionsgrenzwerte von 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert bestehen unverändert.

Der Entwurf des Bescheides einschließlich der Begründung und die Antragsunterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

14. November 2022 bis einschließlich 13. Dezember 2022 an der nachfolgend aufgeführten Stelle und zu folgenden Zeiten (außer an Feiertagen) zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Gebäude Kattenbug, Dezernat 53, Raum K116, in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 15:00 Uhr.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist gegebenenfalls bei der oben genannten Stelle eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat

nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

13. Januar 2023

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch den beabsichtigten Bescheid berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Nennung des Namens und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die v. g. Stelle, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten.

Die Einwendungen können auch elektronisch als E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse gabriele.widuch@bezreg-koeln.nrw.de oder aber an david.kehding@brk.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens unter Würdigung der rechtmäßig und rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen über den Antrag. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 28. Oktober 2022

Im Auftrag
gez. Gabriele Widuch

ABl. Reg. K 2022, S. 396

504. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0173/22

Köln, den 25. Oktober 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums

für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 23. September 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der LDPE-Anlage OT3, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Köln, Rondorf-Land Flur 45, Flurstück 56), angezeigt. Die LDPE-Anlage OT3 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Sicherheitstechnische Optimierungsmaßnahmen an dem System zur Stickstoff-Belüftung der Entgasungsbunker

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2022, S. 396

**505. Ergebnis der Feststellung nach
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff-
und Systemtechnik 51377 Leverkusen**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0167/22

Köln, den 26. Oktober 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik mit Sitz in Leverkusen hat mit Schreiben vom 12. September 2022, gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Vielstoff- und Mehrzweckanlage, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Kalkstraße 218, 51377 Leverkusen (Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstück 53), angezeigt. Die Vielstoff- und Mehrzweckanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an der Vielstoff- und Mehrzweckanlage:

- Ertüchtigung der Sicherheitseinrichtungen von Rührwerksbehältern auf den Stand der Technik nach § 3 Abs.4 Störfall-Verordnung

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2022, S. 397

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**506. Verlust Dienstsiegel
h i e r : Stadt Aachen**

Aachen, den 28. Oktober 2022

Im Fachbereich Klima und Umwelt sind 4 Dienstsiegel aufgrund eines Einbruchs am 24. Oktober 2022 verloren gegangen.

Es handelt sich um zwei klein Dienstsiegel mit einem Siegeldurchmesser von ca. 2 cm und zwei große Dienstsiegel mit einem Siegeldurchmesser von ca. 3,5 cm. Mittig befindet sich das Stadtwappen (Adler) von Aachen. Die Umschriften über den Stadtwappen lauten: Siegel der Stadt Aachen FB 36-1 (je ein kleines und ein großes Siegel) und: Siegel der Stadt Aachen FB 36-2 (auch je ein kleines und ein großes Siegel).

Sollten diese Siegel gefunden werden, wird gebeten, diese dem Fachbereich Klima und Umwelt der Stadt Aachen zuzuleiten.

Diese vier Siegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez. M e i n e r s
Fachbereichsleitung

ABl. Reg. K 2022, S. 397

507. Bekanntmachung des Erftverbandes

Die Tagesordnung für die 99. Delegiertenversammlung des Erftverbandes am 8. Dezember 2022

kann auf der Internetseite des Erftverbandes vom 10. November 2022 – 7. Dezember 2022 unter www.erftverband.de eingesehen werden.

Bergheim, 26. Oktober 2022

gez. Jochen B i r b a u m
Erftverband

ABl. Reg. K 2022, S. 397

508. Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am 23. November 2022, 11:00 Uhr, findet im Tagungsraum der Burg Wassenberg, Auf dem Burgberg 1, 41849 Wassenberg, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Allgemeinen Jahresprüfung 2021 und zur Jahresabschlussprüfung 2021
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
4. Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Stellenplan
5. Naturparkplan
6. Bericht des Vorstandsvorstehers
7. Mitteilungen und Anfragen

41844 Wegberg, den 27. Oktober 2022

gez. Dr. Ferdinand S c h m i t z
Vorsitzender der Verbandsversammlung
ABl. Reg. K 2022, S. 398

509. Zweckverbandsversammlung des Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Aachen

Gemäß § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen vom 3. Dezember 1979 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 29. Februar 2016 (ABl. Reg. Köln 2016, Seite 119) gebe ich bekannt, dass am

Donnerstag, dem 10. November 2022, um 13.30 Uhr,

in der Geschäftsstelle des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen, Leonhardstraße 23-27, 52064 Aachen, Raum Aachen (I. Obergeschoss) eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet mit folgender Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung -

1. Begrüßung und Formalien
2. Anfragen und Mitteilungen

Nicht-Öffentliche Sitzung -

Personalangelegenheiten

3. Besetzung der ausgeschriebenen Stelle der Institutsleitung beim Zweckverband und gleichzeitige Bestellung als Studienleiter

Aachen, den 26. Oktober 2022

gez. Peter K a p t a i n
Allgemeiner Vertreter Kreis Düren
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2022, S. 398

510. Bekanntmachung der Tagesordnung für die 40. Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur

Die Tagesordnung über die 40. Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur am 12. Dezember 2022

kann auf der Homepage des Wasserverbandes Eifel-Rur vom 7. November 2022 bis zum 12. Dezember 2022

unter www.wver.de eingesehen werden.

Düren, 7. November 2022

WVER
gez. Rebecca H o v e l i n c k
Assistentin des Vorstands

ABl. Reg. K 2022, S. 398

E Sonstiges

511. Liquidation

h i e r : Aachener Pferdesportverein e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 5571 eingetragene „Aachener Pferdesportverein e. V. mit Sitz in Aachen ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Frau Gina Trojan 52072 Aachen, Schloß-Rahe-Straße 19d.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2022, S. 398

512. Liquidation

h i e r : Die Jungs e.V.

Der Verein „Die Jungs e. V.“ (VR 16474, Amtsgericht Köln) ist aufgelöst und befindet sich in der Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert ihre Ansprüche bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 398

513. Liquidation

h i e r : Förderverein Bücherei Steinbüchel e. V.

Der Verein Förderverein Bücherei Steinbüchel e. V. mit Sitz in Leverkusen (AG Köln, VR 401614) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Oktober 2022 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 398

514. Liquidation

h i e r : Lemmerz-Freibad-Initiative e. V.

In der Mitgliederversammlung am 29. Mai 2022 wurde die Auflösung des Vereins „Lemmerz-Freibad-Initiative e. V.“ beschlossen. Das (Amtsgericht Siegburg, VR 3525)

hat die Auflösung am 4. Oktober 2022 bestätigt. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch Frau Annette Hertner, Am Heidchen 5, 53639 Königswinter. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei A. Hertner anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2022, S. 398

**515. Liquidation
h i e r : Stadterforscher e. V.**

Der Verein „Stadterforscher e. V.“ (VR 17992, Amtsgericht Köln) wurde aufgelöst. Die Gläubiger*innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidator*innen Anne und Tobias Barth, wohnhaft in der Türschmidtstraße 35, 10317 Berlin, schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 399

**516. Liquidation
h i e r : Briefmarken-Sammler-Vereinigung Jülich e. V.**

Der mit (VR 20170, beim Amtsgericht Düren) gemeldete Verein Briefmarken-Sammler-Vereinigung Jülich e. V. ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. August 2022 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 399



Einzelpreis dieser Nummer 0,80 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.